

Schriften zum Umweltrecht

Band 57

Ökologische Aspekte des Schuldvertragsrechts

Überlegungen zur vertragsrechtlichen Regulierung
von Umweltrisiken

Von

Klaus Meier



Duncker & Humblot · Berlin

KLAUS MEIER

Ökologische Aspekte des Schuldvertragsrechts

Schriften zum Umweltrecht

Herausgegeben von Prof. Dr. Michael Kloepfer, Berlin

Band 57

Ökologische Aspekte des Schuldvertragsrechts

Überlegungen zur vertragsrechtlichen Regulierung
von Umweltrisiken

Von

Klaus Meier



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Meier, Klaus:

Ökologische Aspekte des Schuldvertragsrechts : Überlegungen
zur vertragsrechtlichen Regulierung von Umweltrisiken /
von Klaus Meier. – Berlin : Duncker und Humblot, 1995
(Schriften zum Umweltrecht ; Bd. 57)

Zugl.: Bremen, Univ., Diss., 1994

ISBN 3-428-08381-4

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1995 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fotoprint: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0935-4247

ISBN 3-428-08381-4

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 

Vorwort

Die Arbeit ist innerhalb des von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderten und an der Universität Bremen veranstalteten Graduiertenkollegs „Risikoregulierung und Privatrechtssystem“ entstanden und ist vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Bremen im Wintersemester 1994/1995 als Dissertation angenommen worden. In ihr sind in vielfältiger Weise Diskussionen und Beiträge aus dem Kolleg aufgenommen, so daß ich in erster Linie den Veranstaltern, Kollegiatinnen und Kollegiaten zu herzlichem Dank verpflichtet bin. Herausheben möchte ich dabei meine Lehrer, Prof. Dres. *Eike Schmidt* und *Dieter Hart*, die die Arbeit angeregt und während der gesamten Zeit mit Rat und freundlicher Kritik gefördert haben. Wertvolle Anregungen und Hinweise verdanke ich insbesondere noch Prof. Dr. *Reinhard Damm*, *Karl Janßen* und Dr. *Wolfgang Köck*. Der Deutschen Forschungsgemeinschaft danke ich für die Gewährung eines großzügigen Stipendiums, das mir den Rückhalt für eine konzentrierte Fertigstellung der Arbeit gab. Besonders habe ich mich schließlich gefreut, daß der Verlag Duncker & Humblot und der Herausgeber Prof. Dr. *Michael Kloepfer* sich zur Aufnahme der Arbeit in die Reihe „Schriften zum Umweltrecht“ entschlossen haben.

Bremen, im April 1995

Klaus Meier

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Einleitung | 11 |
| Erster Teil | |
| Grundlagen | 14 |
| § 1 Bestandsaufnahme: Vertragsrecht und Schutz der natürlichen Umwelt..... | 14 |
| I. Vertragsbezogene Risikodifferenzierung | 14 |
| II. Überblick..... | 15 |
| III. Gewährleistungsrecht | 17 |
| 1. Falsch- oder Schlechtlieferung | 18 |
| 2. Fehlerbestimmung | 19 |
| a) Herkömmliche Bestimmung: Abweichung der Ist- von der Sollbeschaffenheit | 19 |
| b) „Umwelt-Fehler“ | 21 |
| (1) Ausweitung des Fehlerbegriffs auf Gefahr-Besorgnis | 21 |
| (2) Ausweitung des Fehlerbegriffs auf das Umfeld der Leistung | 22 |
| (3) Grenzwertüberschreitung als Fehlerindikator | 23 |
| (4) Sinnliche Wahrnehmbarkeit als Fehlerindikator | 26 |
| (5) Fehlerbestimmung abseits bestehender Grenzwerte und sinnlicher Wahrnehmbarkeit | 28 |
| (6) Gefahrübergang..... | 30 |
| (7) Besonderheiten des Mietrechtes | 31 |
| 3. Zusicherung..... | 33 |
| 4. Verjährung..... | 35 |
| IV. Schutzpflichten | 36 |
| 1. Informationspflichten i.w.S. | 36 |
| 2. Umweltbeobachtungspflicht des Reiseveranstalters | 39 |
| 3. Untersuchungspflichten..... | 40 |
| V. Vertragsanpassung | 40 |
| VI. Verkehrsverbote | 41 |
| VII. Ökologische Folgenerwägungen in der Rechtsprechungspraxis | 42 |

| | | |
|-----|--|-----------|
| § 2 | Vertragsrechtliche Regulierung von Umweltrisiken..... | 45 |
| | Zweiter Teil | |
| | Verstoß gegen umweltbezogene Verbotsgesetze | 49 |
| § 3 | Zweckrichtung des § 134 BGB | 51 |
| § 4 | Verbotsgesetz | 55 |
| | I. Gesetz..... | 55 |
| | 1. Allgemeiner Anwendungsbereich..... | 55 |
| | 2. Sonderproblem: EG-Richtlinien | 55 |
| | II. Verbotscharakter | 57 |
| | 1. Ausgangspunkt: Teleologische Auslegung..... | 57 |
| | 2. Verbotscharakter von Verfassungsnormen | 58 |
| | 3. Normstrukturelle Differenzierung | 60 |
| | a) Bestimmte Rechtsbegriffe auf der Tatbestands- und Rechtsfolgenseite | 60 |
| | b) Unbestimmte Tatbestandsmerkmale | 61 |
| | c) Einräumung von Ermessen | 63 |
| § 5 | Verstoß des Rechtsgeschäftes..... | 64 |
| | I. Voraussetzungen | 64 |
| | II. Unterscheidung von Verpflichtungs- und Erfüllungsebene des Vertrages.... | 65 |
| § 6 | Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes und Schutz der Vertragsparteien | 70 |
| | I. Rechtsprechung: Schutzzweckorientierte Rechtsfolgenbestimmung..... | 71 |
| | 1. Gesundheitsüberwachungsrecht | 71 |
| | 2. Arzneimittelrecht..... | 72 |
| | 3. Heilkunderecht | 73 |
| | 4. Lebensmittelrecht | 74 |
| | 5. Gerätesicherheitsrecht | 75 |
| | 6. Gefahrstoffrecht..... | 75 |
| | II. Kritische Würdigung..... | 76 |
| | 1. Teilweise Aufrechterhaltung als Rechtsfolge?..... | 76 |
| | 2. Begründungsdefizite..... | 79 |
| | 3. Fehlende Trennung von Verpflichtungs- und Erfüllungsebene..... | 81 |
| | 4. Prävention als Gesetzeszweck | 81 |
| | III. Kriterien der Rechtsfolgenbestimmung..... | 85 |

| | |
|---|-----|
| 1. Prinzipieller Erhalt schadensrechtlicher Positionen | 85 |
| 2. Vor Vertragsdurchführung | 87 |
| 3. Nach Vertragsdurchführung | 88 |
| a) Schutz des Vertragsgegners..... | 88 |
| (1) Verstoß des Verpflichtungsgeschäftes..... | 89 |
| (2) Verstoß allein auf der Erfüllungsebene | 90 |
| b) Schutz Dritter | 92 |
| c) Schutz übergeordneter (Umwelt-)Interessen | 93 |
| (1) „Strikte“ Umweltverbote | 93 |
| (2) Anmelde-, Registrier- und Zulassungsvorbehalte..... | 94 |
| (3) Kennzeichnungsvorschriften | 95 |
| 4. Ergebnis..... | 96 |
| | |
| Dritter Teil | |
| Ökologische Sittenwidrigkeit | |
| | 97 |
| § 7 Konkretisierung des „gute Sitten“-Begriffes | 98 |
| I. Konzeptionen der Konkretisierung | 98 |
| II. Tauglichkeit der Konzeptionen für umweltbezogene Konflikte..... | 101 |
| 1. „Umweltmoral“ und gute Sitten | 101 |
| 2. Ordre public (écologique) und gute Sitten | 102 |
| a) Transformation verfassungsrechtlicher Gesichtspunkte | 103 |
| b) Transformation umweltschutzrechtlicher Maßstäbe | 105 |
| 3. Richterliche Umweltrechtssetzung und gute Sitten | 108 |
| 4. Ergebnis..... | 110 |
| III. Folgefragen | 111 |
| 1. Konkurrenz von § 134 und 138 Abs. 1 BGB. | 111 |
| 2. Bedeutung subjektiver Beweggründe | 113 |
| 3. Rechtsfolgenbestimmung | 114 |
| § 8 Legitimation des Partei-, Dritt- und Allgemeinheitsschutzes durch § 138 Abs. 1 BGB | 117 |
| I. Vertragsparteienschutz..... | 118 |
| II. Drittschutz..... | 121 |
| III. Schutz überindividueller Interessen | 123 |
| 1. Schutz des ordre public | 123 |
| 2. Mißbilligenswerte Kommerzialisierungen..... | 125 |

| | |
|--|------------|
| § 9 Zweck, Legitimation und mögliche Konkretisierung der ökologischen Sittenwidrigkeit | 127 |
| I. Zweck..... | 127 |
| II. Legitimation..... | 127 |
| III. Mögliche Voraussetzungen einer ökologischen Sittenwidrigkeit | 129 |
| 1. Normative Interessenabwägung..... | 131 |
| 2. Fallbeispiele | 134 |
| a) Kanzerogene Mineralfasern..... | 134 |
| b) FCKW-haltige Produkte..... | 135 |
| c) „Elefanten-Safari“ (BGHZ 77, 310)..... | 137 |
| d) „Umweltverzicht gegen Entschädigung“ (BGHZ 79, 131)..... | 138 |
| Zusammenfassung | 141 |
| Literaturverzeichnis | 144 |

Abkürzungen

Die juristischen Abkürzungen richten sich nach Kirchner. Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 4. Aufl., bearb. von Hildebert Kirchner, Berlin 1993.

Darin nicht enthalten sind:

| | |
|--------------|--|
| ChemVerbotsV | Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Verbotsverordnung) v. 14.10.1993, BGBl. I, 1720. |
| ESUR | Entscheidungssammlung zum Umweltrecht |

Einleitung

Die Bewältigung ökologischer Probleme zählt zum Ende des 20. Jahrhunderts zu den wichtigsten Aufgaben in nahezu sämtlichen Politik- und Gesellschaftsbereichen. Einen säkularen Bedeutungszuwachs umweltbezogener Konfliktlagen im modernen Industriestaat verdeutlichen bereits die Formeln der Entwicklung vom Rechts- und Sozialstaat zum „Schutz-Staat“ (H.A. Hesse¹) sowie der Feststellung eines Wandels von der sozialen zur „umweltsozialen Marktwirtschaft“ (Fikentscher²): Stand bei der rechtlichen Regulierung sozialer Risiken der Abbau von Chancenungleichheit aufgrund formal-liberaler Gleichheitspostulate durch Materialisierungen und Prozeduralisierungen des Rechts im Vordergrund, zielt demgegenüber die Regulierung ökologischer Risiken zualererst auf die Implementation statusunabhängiger Schutz- und Vorsorge-mechanismen gegen „neue“ - ökologische - Risiken. Nicht die Verteilung von Chancen und Gütern, sondern der Schutz vor Bedrohung, der Umgang mit Unsicherheit ist ein kennzeichnendes Merkmal der Risikogesellschaft³. Nicht mehr die Bändigung von (Markt-)Macht zur Herstellung privater Autonomie, sondern die generelle Beschränkung von Autonomie zur Sicherung überindividueller Belange bestimmt zunehmend Rechtssetzung und Rechtsprechung.

Als Folge des immensen Gefährdungspotentials der Großrisiken einerseits und schleichenden Gifte andererseits hat sich in den 70er Jahren das Umweltrecht als eigenständige Rechtswissenschaftsmaterie herausgebildet, was infolge der besonderen und zum Gutteil neuartigen Schwierigkeiten der Regulierung ökologischer Risiken zu der Aus- und Fortbildung von Instrumenten (z.B. Abgaben, Zertifikate) und Prinzipien (Vorsorgeprinzip, Verursacherprinzip, Kooperationsprinzip, etc.) namentlich im öffentlichen Umweltrecht geführt hat. Aber auch am Privatrecht ist die „Rechtsumbildung durch Umweltschutz“⁴ nicht vorbeigegangen; insonderheit das Deliktsrecht hat starken richterlichen und gesetzgeberischen Steuerungszuwachs erfahren. In welchem Maße schließ-

¹ JZ 1991, 744.

² Die umweltsoziale Marktwirtschaft - als Rechtsproblem -.

³ Zurückgehend auf Ulrich Beck's „Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne“, Frankfurt a.M. 1986. Aus der Fülle der gesellschaftstheoretischen Literatur zur Risikogesellschaft siehe insbes. Evers/Nowotny, Über den Umgang mit Unsicherheit. Eine gute Zusammenfassung des Schrifttums findet sich bei Bechmann, KritVj 1991, 212 (238 ff.). Zu rechtlichen Risikoaspekten vgl. die Beiträge in Heft 3/4 der Kritischen Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, 1991.

⁴ So die gleichnamige Schrift von Kloepfer, Heidelberg 1990.

lich das jüngst in Art. 20a GG eingeführte Staatsziel Umweltschutz die Ökologisierung der Rechtsordnung weiter befördert, ist noch offen.

Dem Schuldvertragsrecht wird bei der Regulierung umweltbezogener Konflikte praktisch keine Bedeutung zugemessen - sieht man einmal von wenigen Untersuchungen zu umweltbezogenen Problematiken bei besonderen Vertragstypen ab⁵, in denen es inhaltlich weniger um Schutz der natürlichen Umwelt, sondern in erster Linie um Integritätsschutz der Vertragsparteien vor Umweltgefahren geht. Deshalb wird das Unterfangen einer „ökologischen Aktivierung“ des Schuldvertragsrechts bei manchen zunächst auf Unverständnis stoßen.

Sicher zählt die Regulierung ökologischer Risiken auch nicht zu den originären Aufgaben des BGB-Vertragsrechts, das in seiner historischen Konzeption zuallererst auf Erwartungssicherung und -stabilisierung formal gleicher Subjekte ausgerichtet war. Einen ersten tiefgreifenden Wandel hat das Vertragsrecht seit seiner Kodifizierung zwar dadurch erfahren, daß es neben der Sicherung versprochener Leistungen privates Verhalten etwa durch Statuierung von Verkehrsverboten sowie Informations- und Schutzpflichten steuert⁶. Indes dürfte sich die Regulierung ökologischer Risiken allenfalls partiell aus den bekannten sozialen Steuerungen deduzieren lassen: Handelte schuldvertragliche Regulierung bislang in erster Linie von der Reparatur von Marktversagen, von Kompensation bestehender wirtschaftlicher und/oder intellektueller Machtdisparitäten und ließ die Steuerung sich trotz aller festzustellenden Objektivierungen und Vergesellschaftungen - jedenfalls in aller Regel - auf individuelle Interessen zurückführen, so bezweckt die Regulierung umweltbezogener Allgemeinheitsrisiken die Sicherung nicht mehr vertrapsparteienbezogener, sondern abstrakter Standards von Lebensqualität, Schutz der Natur (Umweltinteressen) und möglicherweise sogar die Wahrung der Interessen späterer Menschheitsgenerationen (Nachweltinteressen)⁷. Galten die bisherigen vertragsrechtlichen Regulierungen vorrangig einer Begrenzung von Autonomie des einen zur Sicherung und Herstellung privater Autonomie des anderen Vertragspartners, so ist die Umweltrechtsentwicklung durch Autonomiebegrenzung ohne gleichzeitige Autonomiegewährung gekennzeichnet. Standen des weiteren im Mittelpunkt bisheriger Steuerungen die sozialen und ökonomischen Interessen von Individuen und Unternehmen, soll bei der umweltbezogenen Regulierung „die Umwelt“ in ihrer Gesamtheit und Vielfältigkeit Schutzgegenstand sein. Galt schließlich schuldvertraglicher Schutz vor allem den Vermögensinteressen und nur zweitrangig der Bewahrung vor Integritätsschäden, ist

⁵ Zum Mietrecht: Derleder, *Miete und Umwelt*, 13, sowie die im Sammelband „Miete und Umwelt“ aufgeführten Artikel von Emmerich, Eisenschmid, Sternel, Blank und Gather; Eisenschmid, *WuM* 1989, 357; ders., *WuM* 1992, 3; Schläger, *ZMR* 1992, 85; - zum Werkvertragsrecht: Meier, *VuR* 1992, 30; - zum Reiserecht: Führich, *NJW* 1991, 2192; Peter/Tonner, *NJW* 1992, 1794.

⁶ Vgl. Hart, *AG* 1984, 66 (71 ff.); *MünchKomm/Kramer*, Vor § 145 Rdnr. 6 ff.

⁷ Siehe auch E. Schmidt, *KritVj* 1991, 378 (379 f.)

Kennzeichen der hier vorgeschlagenen umweltbezogenen Steuerung der Schutz überindividueller Interessen mit dem Ziel der präventiven Gefahrenabwehr, der Bewahrung bzw. Herstellung von *generellen Sicherheitsstandards*. Der Versuch ökologische Belange im Zivilrecht zu berücksichtigen, dürfte demgemäß allenfalls partiell den traditionellen ökonomischen Strukturen und Dogmatiken des Vertragsrechts entsprechen.

Obwohl die Erörterung vertragsparteienübergreifender Problematiken in einem auf die Regelung der Rechtsverhältnisse einzelner Individuen angelegten Recht zunächst überrascht, kann letztlich kein Zweifel bestehen, daß sich auch das Vertragsrecht mit Umweltrisiken unmittelbar und mittelbar zu beschäftigen hat⁸: sei es der Ausfall einer Reise wegen des Reaktorunfalles von Tschernobyl, das Inverkehrbringen toxischer Holzimprägniermittel, diethylen glykolhaltigen „Weines“ oder FCKW-haltiger Produkte, stets wird im Kontext des konventionellen Individualkonfliktes auch über eine parteiübergreifende Schutzdimension verhandelt⁹, deren Ausgang für Dritte, für die Allgemeinheit und die Umwelt von Bedeutung sein kann. Mit Obligation im klassischen Sinne hat dies wenig zu tun und ist angesichts der auftretenden Interessendiffusitäten auch nicht ohne weiteres auf den Schutz der Vermögens- und/oder Integritätsinteressen des Vertragspartners reduzierbar.

Mit der Arbeit wird ein erster unabgeschlossener Versuch unternommen, den Partizipationsmöglichkeiten des Schuldvertragsrechts an einer umweltbezogenen Risikovorkehr nachzuspüren. Weitreichend ungeklärt ist, welche Steuerungsmöglichkeiten Schuldvertragsrecht in bezug auf vertragsexterne Umweltrisiken bereithält - oder pointiert formuliert: Wie steht es mit einem „Umweltschutz durch Vertragsrecht“? Mit dieser Zuspitzung ist verbunden, den über Sicherheits- und Gesundheitsinteressen vermittelt geübten Umweltschutz eher in den Hintergrund zu stellen und nach in Frage kommenden direkten Steuerungsinstrumentarien des Schuldvertragsrechtes zu suchen, nach den allgemeinen zivilistischen Verfügbarkeitsgrenzen über das öffentliche Gut Umwelt. Aus ökologischer Sicht wären solche Grenzen besonders reizvoll, da sie im Gegensatz zu Schadenersatzansprüchen nicht erst auf bereits verwirklichte Beeinträchtigungen reagieren, sondern Schäden schon im Vorfeld verhindern könnten¹⁰.

⁸ So wird dem früheren Bayer-Vorstandsmitglied Eberhard Weise die Aussage zugeschrieben: „Die eigentlichen Emissionen sind die Produkte selbst“ (siehe Daniels, ZEIT 16/1993, 23).

⁹ Hart/Köck, ZRP 1991, 61 (65).

¹⁰ Vgl. auch Medicus, NuR 1990, 145 (150).